

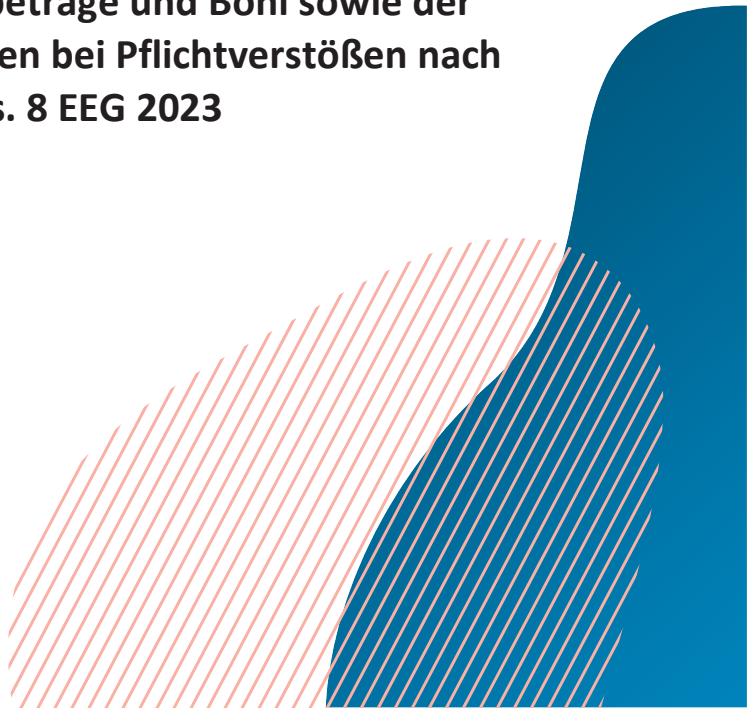
A large, abstract, red shape on the left side of the page, resembling a stylized drop or a curved vertical bar.

2025 EWR Netze GmbH

Lichtenstein

Prüfungsvermerk

des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 ENFG der zusammengefassten KWKG-Endabrechnung eines Verteilernetzbetreibers nach § 50 Nr. 2 Buchst. a und c EnFG der KWK-Strommengen, Zuschlagszahlungen, Abzugsbeträge und Boni sowie der Zahlungen bei Pflichtverstößen nach § 52 Abs. 8 EEG 2023

Abstract shapes in the bottom right corner, including a solid blue shape and a red shape with diagonal hatching.

Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der zusammengefassten KWKG-Endabrechnung eines Verteilernetzbetreibers

An die EWR Netze GmbH, Lichtenstein:

Wir haben eine Prüfung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 EnFG zur Erlangung hinreichender Sicherheit der beigefügten zusammengefassten Endabrechnung der KWK-Strommengen, Zuschlagszahlungen, Abzugsbeträge, Boni und der Zahlungsansprüche bei Pflichtverstößen der EWR Netze GmbH, Lichtenstein („Gesellschaft“) für das Kalenderjahr 2025 einschließlich der in der Anlage dargestellten Grundsätze für deren Aufstellung („zusammengefasste KWKG-Endabrechnung“) durchgeführt. Die zusammengefasste KWKG-Endabrechnung dient der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflichten nach § 50 Nr. 2 Buchst. a und c EnFG.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung der zusammengefassten KWKG-Endabrechnung nach den Vorschriften des EnFG unter Beachtung der für die Anwendung des EnFG erforderlichen und in der Anlage zur zusammengefassten KWKG-Endabrechnung dargestellten Konkretisierung der gesetzlichen Vorschriften sowie für die Auswahl und Vertretbarkeit dieser Konkretisierung. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung der zusammengefassten KWKG-Endabrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Die Vorschriften des EnFG enthalten Formulierungen und Begriffe, die erheblichen Auslegungsunsicherheiten unterliegen. Demzufolge haben die gesetzlichen Vertreter in der Anlage zur zusammengefassten KWKG-Endabrechnung ihre Auslegungen solcher Formulierungen und Begriffe niedergelegt. Aufgrund des inhärenten Risikos, dass solche Formulierungen und Begriffe unterschiedlich ausgelegt werden können, ist die rechtliche Würdigung auf Basis dieser Auslegungen unsicher.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 EnFG ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit zu der zusammengefassten KWKG-Endabrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des Entwurfs einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften (IDW EPS 970 n.F.) sowie des IDW Prüfungshinweises: Besonderheiten der Prüfungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 EnFG der zusammengefassten Endabrechnungen eines Netzbetreibers i.Z.m. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz für das Kalenderjahr 2025 (IDW PH 9.970.23 (02.2026)) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) an. Die Berufspflichten gemäß der

Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die zusammengefasste KWKG-Endabrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist. Die Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der zusammengefassten KWKG-Endabrechnung enthaltenen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in der zusammengefassten KWKG-Endabrechnung ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung der zusammengefassten KWKG-Endabrechnung. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Methoden bei der Aufstellung der zusammengefassten KWKG-Endabrechnung sowie der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern geschätzten Werte.

Die gesetzlichen Vertreter haben Formulierungen und Begriffe, die erheblichen Auslegungsunsicherheiten unterliegen, in der Anlage zur zusammengefassten KWKG-Endabrechnung ausgelegt. Die auf Basis dieser Auslegung von den gesetzlichen Vertretern vorgenommene rechtliche Würdigung ist mit Unsicherheiten behaftet; dies gilt insoweit auch für unsere Prüfung.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Nach unserer Beurteilung ist die zusammengefasste KWKG-Endabrechnung für das Kalenderjahr 2025 in allen wesentlichen Belangen nach den Vorschriften des EnFG unter Beachtung der für die Anwendung des EnFG erforderlichen und in der Anlage zur zusammengefassten KWKG-Endabrechnung dargestellten Konkretisierung der gesetzlichen Vorschriften aufgestellt.

Maßgebende Vorschriften, Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir auf die Vorschriften der §§ 49 ff. EnFG sowie auf die in der Anlage zur zusammengefassten KWKG-Endabrechnung dargestellte Konkretisierung der gesetzlichen Vorschriften hin, die gemeinsam die maßgebenden Grundsätze für die Aufstellung der zusammengefassten KWKG-Endabrechnung beschreiben. Die zusammengefasste KWKG-Endabrechnung wurde aufgestellt, um die Mitteilungspflichten nach § 50 Nr. 2 Buchst. a und c EnFG zu erfüllen. Folglich ist die zusammengefasste KWKG-Endabrechnung möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Dementsprechend ist dieser Prüfungsvermerk an die Gesellschaft gerichtet und dient allein der Vorlage beim vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber zum Zwecke der Abwicklung der Ausgleichsregelung nach EnFG. Er darf nicht an sonstige Dritte weitergegeben und auch nicht für einen anderen als den vorgenannten Zweck verwendet werden.

Stuttgart, den 18. Mai 2026



HWS GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Volker Zehnle
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Zehnle,
Volker

Digital signiert von Zehnle, Volker
DN: cn=Zehnle, Volker,
o=SivyxWare-Benutzer
Grund: Ich bestätige die Genauigkeit
und Richtigkeit des Dokuments
Datum: 2026.05.28 14:33:40 +02'00'

Anlagen

- Anlage I
Zusammengefasste Endabrechnung i.Z.m dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz nach § 50 Nr. 2 Buchst. a und c EnFG für das Kalenderjahr 2025
- Anlage II
Allgemeine Auftragsbedingungen für Leistungen der HWS GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart
(Stand August 2025)

**Allgemeine Auftragsbedingungen für
Prüfungsleistungen der
HWS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart
(Stand August 2025)**

1. Geltungsbereich

Diese Auftragsbedingungen der **HWS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft** mit dem Sitz in Stuttgart – nachstehend „HWS“ genannt - **gelten** für alle Verträge zwischen HWS und dem jeweiligen Auftraggeber – nachstehend „Auftraggeber“ genannt – welche betreffen

- die Prüfung von Jahresabschlüssen und/oder Konzernabschlüssen (sowohl gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen als auch freiwillige Prüfungen),
- sonstige Prüfungen wie beispielsweise Sachkapitalerhöhungsprüfungen (sowohl gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen als auch freiwillige Prüfungen),
- soweit nichts anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Bei der Prüfung eines Jahresabschlusses oder Konzernabschlusses, die nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, gilt die Haftungsbeschränkung nach § 323 Abs. 2 HGB entsprechend.

Dritten können nur dann Ansprüche aus dem betreffenden Vertrag zwischen HWS und dem Auftraggeber erwachsen, wenn dies schriftlich vereinbart ist oder sich aus zwingendem Recht ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche Dritter gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Dies gilt auch für die gesetzliche Haftungsbeschränkung gem. § 323 Abs. 2 HGB mit der Maßgabe, dass der jeweilige Haftungshöchstbetrag für die zusammengerechneten Ansprüche des Auftraggebers und des Dritten gilt.

Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber an HWS erteilten Aufträge betreffend die Prüfung von Jahresabschlüssen und/oder Konzernabschlüssen entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden oder sich aus zwingendem Recht Abweichendes ergibt.

Für die von HWS geschuldeten Leistungen gelten ausschließlich die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die individualvertraglich in Schriftform getroffenen Vereinbarungen und diese Allgemeinen Auftragsbedingungen.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, insbesondere Allgemeine Einkaufsbedingungen, finden ohne schriftliche Vereinbarung keine Anwendung. Solchen abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird von HWS widersprochen. Sie gelten nicht.

2. Umfang und Ausführung des Prüfungsauftrags

HWS wird die Prüfung des jeweiligen Jahresabschlusses und/oder Konzernabschlusses (nachstehend gilt der Begriff „Abschluss“ sowohl für einen Jahresabschluss als auch für einen Konzernabschluss) gemäß den einschlägigen Bestimmungen des HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. mit

dem Sitz in Düsseldorf (nachstehend „IDW“ genannt) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung („Prüfungsstandards“) durchführen.

Dem entsprechend wird HWS die Prüfung des jeweiligen Abschlusses unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den gemäß Prüfungsvertrag zu prüfenden Abschluss und den ggf. zugehörigen Lagebericht („Lagebericht“) wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

HWS wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet, und prüfen, in welcher Fassung der in § 322 HGB vorgesehene Bestätigungsvermerk zum Abschluss und Lagebericht erteilt werden kann. Über die Prüfung des Abschlusses und Lageberichts wird HWS in berufsüblichem Umfang berichten.

Soweit berufsüblich wird HWS Prüfungshandlungen nach dem Stichproben-Prinzip durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Abschlussprüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt.

Nach den Prüfungsstandards des IDW ist die Prüfung eines Abschlusses in ihrer Zielsetzung nicht speziell auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht die Übereinstimmung des Abschlusses und des Lageberichts mit den maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet. Sollte HWS jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler des zu prüfenden Abschlusses bzw. des Lageberichts zu korrigieren und HWS gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von HWS während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden und die sich auf die jeweilige Berichtsperiode beziehen, sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Abschluss als Ganzes und ggf. den Lagebericht unwesentlich sind.

Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung, soweit sich nicht aus der Beauftragung selbst Abweichendes ergibt.

Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung von HWS, insbesondere nach Erteilung eines Bestätigungsvermerks zu dem zu prüfenden Abschluss, so ist HWS nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

Der Prüfungsauftrag beinhaltet keine Verpflichtung von HWS, den Auftraggeber rechtlich zu beraten oder einen Sachverhalt rechtlich zu überprüfen. Eventuell im Rahmen des Auftrags zur Verfügung gestellte Musterformulierungen sind unverbindliche Informationen, welche der Auftraggeber vor Verwendung durch seine Rechtsberater prüfen zu lassen hat.

3. Mitwirkungsverpflichtung des Auftraggebers

Die gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers sind verpflichtet, HWS einen uneingeschränkten Zugang zu den für die Prüfung erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen sowie zu beweglichen und unbeweglichen Sachen zu gewährleisten. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, im Rahmen seiner rechtlichen oder tatsächlichen Möglichkeiten HWS den Zugang zu den in vorstehendem Satz 1 genannten Gegenständen zu eröffnen, wenn ein Dritter über diese Gegenstände verfügt (Beispiel: Treuhandverhältnis).

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass HWS alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und vollständig übermittelt werden und ihr von allen Umständen Kenntnis gegeben wird, welche für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Das gilt auch für Unterlagen, weitere Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Prüfungstätigkeit von HWS bekannt werden. Die vorstehenden Sätze 1 und 2 gelten insbesondere für Verträge, sonstige Rechtsgeschäfte und Urkunden, durch welche Verpflichtungen und/oder Eventual-Verpflichtungen oder Rechte und Forderungen des Auftraggebers begründet worden sind.

Der Auftraggeber wird HWS vor Beginn der jeweiligen Prüfung geeignete Auskunftspersonen für sämtliche zu prüfenden Sachverhalte und Bereiche benennen.

4. Vollständigkeitserklärung des Auftraggebers

Auf Verlangen von HWS hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der von ihm bzw. von seinen gesetzlichen Vertretern und sonstigen Mitarbeitern vorgelegten Abschlüsse und Unterlagen sowie der weiteren Informationen, sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von HWS formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

Die seitens HWS von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben in Abschluss und zugehörigem Lagebericht sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

5. Verschwiegenheitsverpflichtung, Datenschutz

HWS ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 und Abs. 3 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihr bei ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn der Auftraggeber befreit sie von der Verschwiegenheitsverpflichtung.

Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt nicht gegenüber Gesellschaften der HWS-Gruppe ((Definition: Gesellschaften der HWS-Gruppe sind alle Tochter- und Enkelgesellschaften der HWS Holding GmbH & Co. KG, die zur HWS-Gruppe gehörenden Rechtsanwaltsgesellschaften (HWS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Kupferstraße 5, 50565 Stuttgart, HWS Büttner Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, ebenda)) und deren gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter. HWS ist berechtigt, Teile der Leistungen an andere Gesellschaften der HWS Gruppe oder sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, soweit sichergestellt ist, dass diese derselben Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen wie HWS

selbst. Sie dürfen direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten.

Unabhängig davon verbleiben die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse aus dem Auftrag, die Erbringung der Leistungen und die sonstigen sich aus dem Auftragsbestätigungsschreiben resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich bei HWS. Aus der Einschaltung Dritter erwachsen dem Auftraggeber keine Rechte und/oder Ansprüche gegen den jeweiligen Dritten.

HWS wird bei der Verarbeitung von personen-bezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

6. Elektronischer Datenaustausch, Rechnungsversendung (E-Mail)

Der Auftraggeber stimmt der Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen im unverschlüsselten Datenaustausch via E-Mail zu. Soweit der Auftraggeber Abweichendes wünscht (beispielsweise die Verschlüsselung von Daten/Dateien und oder Signaturverfahren), hat er dies HWS in Textform mitzuteilen. Im Falle einer solchen Mitteilung ist HWS verpflichtet, die Instruktion des Auftraggebers zu beachten.

Jegliche Änderung der von der HWS auf elektronischem Wege übersandten Dokumente und die Weitergabe von solchen unveränderten oder veränderten Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte, darf nur nach schriftlicher Zustimmung von HWS erfolgen.

HWS ist berechtigt, E-Rechnungen zu versenden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Vorkehrungen für den Empfang von E-Rechnungen zu schaffen. HWS ist überdies berechtigt, im Rahmen der zeitlichen Zulässigkeit auch andere Rechnungen per E-Mail an die vereinbarte bzw. übliche E-Mail-Anschrift des Auftraggebers zu versenden. Der Zugang einer Rechnung beim Auftraggeber ist widerlegbar an dem Tag der Absendung durch HWS gegeben.

Der Auftraggeber stimmt zu, dass die Originalunterschrift(en) auf der Rechnung durch eine eingescannte Unterschrift des/der vertretungsberechtigten Personen(en) ersetzt werden kann/können.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung von HWS

Die Weitergabe beruflicher Äußerungen von HWS (insbesondere Prüfungsberichte, Bestätigungsvermerke und Versagungsvermerke sowie sonstige Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen) – sei es im Entwurf oder in der Endfassung – oder Informationen über das Tätigwerden von HWS für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung von HWS, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Erteilung der Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

Die Verwendung beruflicher Äußerungen von HWS und Informationen über das Tätigwerden von HWS für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber ist unzulässig.

Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch HWS geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk oder Versagungsvermerk versehenen Abschluss oder

Lagebericht, darf er den von HWS erteilten Vermerk nicht weiter-verwenden.

Hat HWS einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch HWS durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung von HWS und nur mit dem von ihr genehmigten Wortlaut zulässig.

Widerruft HWS den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits – insbesondere durch die gesetzliche Offenlegung oder durch von HWS gestattete Weitergabe an einen Dritten – verwendet, so hat er auf Verlangen von HWS den Widerruf bekanntzugeben.

8. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, HWS von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen des jeweiligen Dritten) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung eines Arbeitsergebnisses durch den jeweiligen Dritten resultieren und die Weitergabe an den jeweiligen Dritten direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist.

Der vorstehende Satz 1 gilt insbesondere auch sowohl für den Fall der unberechtigten Weitergabe und der von HWS gestatteten Weitergabe und/oder Verwendung von Arbeitsergebnissen im Sinne der vorstehenden Ziffer 7.

Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht in dem Umfang, in dem HWS sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf, oder die Weitergabe an den Dritten schriftlich vereinbarter Vertragsinhalt ist.

9. Entwurfsfassungen

Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, sich auf die Entwurfsfassung eines Arbeitsergebnisses von HWS (das stets unverbindlich ist) zu verlassen, sondern lediglich auf die finale schriftliche Fassung. Grundlage für Entscheidungen des Auftraggebers darf nur ein finales Arbeitsergebnis von HWS sein.

Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich den internen Zwecken von HWS und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind daher weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht.

10. Finales Arbeitsergebnis

HWS ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis (insbesondere einen Prüfungsbericht) im Hinblick auf Umstände, die seit dem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit, oder in Ermangelung eines solchen zum Zeitpunkt der Auslieferung des Arbeitsergebnisses an den Auftraggeber HWS zur

Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren.

Dies gilt dann nicht, wenn HWS vom Auftraggeber entsprechend beauftragt wurde oder HWS aufgrund der Natur der Leistungen oder aus gesetzlichen Gründen zur nachträglichen Aktualisierung verpflichtet ist.

11. Mündliche Auskünfte

Dem Auftraggeber ist bewusst, dass mündliche Auskünfte ein erhöhtes Risiko von Missverständnissen in sich bergen. Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche HWS dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) HWS rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen. Mündliche Erklärungen und Auskünfte außerhalb des im Ausgangspunkt erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

12. Mängelbeseitigung

Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch HWS. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann der Auftraggeber die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

Ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber nur dann wegen eines Mangels vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, findet Ziffer 13 Anwendung.

Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden.

Ansprüche nach Absatz 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. § 323 Abs. 4 HGB bleibt unberührt.

Offenbare Unrichtigkeiten, wie beispielsweise Schreibfehler, Rechenfehler, und formelle Mängel, die in einem dokumentierten Arbeitsergebnis (Bericht, Gutachten und dergleichen) von HWS enthalten sind, sind jederzeit von HWS auf Anforderung des Auftraggebers zu berichtigen. Auch ohne Anforderung des Auftraggebers ist HWS jederzeit in eigener Initiative zur Berichtigung berechtigt. In diesem Fall kann der Auftraggeber das betreffende Dokument in berichtigter Fassung verlangen. Der Auftraggeber ist jedoch nicht berechtigt, eine offenbare Unrichtigkeit in einem dokumentierten Arbeitsergebnis von HWS unter Ausschluss von HWS zu berichtigen und/oder das

berichtigte Arbeitsergebnis zu verwenden. Für sonstige Fehler in einem dokumentierten Arbeitsergebnis von HWS gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

13. Haftung

Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen von HWS, insbesondere für Abschlussprüfungen und sonstige Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkungen des § 323 Abs. 2 und Abs. 4 HGB.

Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung von HWS für Schadenersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. Euro (in Worten: Euro vier Millionen) beschränkt.

Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen HWS auch gegenüber Dritten zu.

Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit HWS bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung von HWS her, gilt der in Absatz 2 genannte Höchstbetrag von € 4 Mio. für die zusammengerechneten Ansprüche sämtlicher Anspruchsteller.

Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Absatz 2 ist auch bezüglich eines durch mehrere Pflichtverletzungen verursachten einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann HWS nur bis zur Höhe von 5 Mio. Euro (in Worten: Euro fünf Millionen) in Anspruch genommen werden. Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten von HWS zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen.

14. Aufrechnung

Die Aufrechnung gegen Forderungen von HWS auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Auftraggebers zulässig.

15. Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

Wird HWS von einem Unternehmen von öffentlichem Interesse mit einer Abschlussprüfung beauftragt, gilt Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014. Wird bei einer solchen Prüfung von HWS eine Unregelmäßigkeit festgestellt, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Angelegenheit zu untersuchen und angemessene Maßnahmen zu treffen, um die festgestellte Unregelmäßigkeit abzustellen bzw. einer Wiederholung vorzubeugen. Erfüllt der Auftraggeber diese Verpflichtung nicht, ist HWS gehalten, die zuständige Behörde zu informieren.

16. Geltendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für den jeweiligen Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche des Auftraggebers oder Dritter gilt ausschließlich deutsches Recht.

Erfüllungsort für den jeweiligen Auftrag ist Stuttgart. Soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff HGB juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und soweit keine ausdrücklich anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, wird für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem jeweiligen Auftragsverhältnis die ausschließliche Zuständigkeit der Stuttgarter Gerichte vereinbart. HWS ist jedoch auch berechtigt, eine Klage im Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben.

17. Schlussbestimmungen

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen im Übrigen.

An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer bei verständiger Würdigung nicht beabsichtigten Regelungslücke gilt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung diejenige wirksame und angemessene Regelung als vereinbart, welche dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Betrifft die Unwirksamkeit eine Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Netzbetreiber: EWR Netze GmbH, SNB923953358557
 Netzgebiet:
 Zuständiger Übertragungsnetzbetreiber: TransnetBW GmbH
 Zeitstempel: 12.05.2026 13:38:55
 MeldungID: 10005659

Quittung - KWKG Förderung

Zusammengefasste Endabrechnung i.Z.m. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz nach § 50 Nr. 2 Buchst. a und c EnFG für das Kalenderjahr 2025

In der nachfolgenden zusammengefassten KWKG-Endabrechnung nach § 50 Nr. 2 Buchst. a und c EnFG für das Kalenderjahr 2025 geben wir die förderwirksamen KWK-Strommengen, Zuschlagszahlungen, Abzugsbeträge und Boni nach dem KWKG 2025 sowie die Zahlungsansprüche bei Pflichtverstößen nach § 52 Abs. 8 EEG 2023 wieder:

(1) KWK-Strommengen, Zuschlagszahlungen sowie Abzugsbeträge

In den nachfolgenden Tabellen geben wir die förderwirksamen KWK-Strommengen und zugehörigen Ansprüche auf Zuschlagszahlungen nach dem KWKG 2025 vor Berücksichtigung des § 13a KWKG 2025, die keinem Fälligkeitsaufschub nach § 23 MaStRV unterliegen, für das Kalenderjahr 2025 wieder:

(1.1) KWK-Anlagen mit Zuschlagsansprüchen nach § 35 Abs. 2 KWKG 2025, die bis einschließlich zum 18.07.2012 in Dauerbetrieb genommen wurden

		S1	S2
	Vergütungsklasse	Förderwirksame KWK-Strommenge [kWh]	Zuschlagszahlung [EUR]
Z1	Hocheffiziente modernisierte KWK-Anlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KWKG 2009 ¹)	0	0,00
Z2	Kleine KWK-Anlagen $\leq 50 \text{ kW}_{el}$ mit Aufnahme des Dauerbetriebs ab dem 01.04.2002 (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KWKG 2009)	0	0,00
Z3	Hocheffiziente kleine KWK-Anlagen $> 50 \text{ kW}_{el}$ und $\leq 2 \text{ MW}_{el}$ mit Aufnahme des Dauerbetriebs ab dem 01.01.2009 (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KWKG 2009)	0	0,00
Z4	Brennstoffzellen-Anlagen mit Aufnahme des Dauerbetriebs ab dem 01.04.2002 (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KWKG 2009)	0	0,00
Z5	Hocheffiziente Neuanlagen $> 2 \text{ MW}_{el}$ (§ 5 Abs. 3 KWKG 2009)	0	0,00
Summe:		0	0,00

¹ Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19.03.2002 (BGBl. I S. 1092) in der durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten und bis zum 18.07.2012 geltenden Fassung.

Netzbetreiber: EWR Netze GmbH, SNB923953358557
 Netzgebiet:
 Zuständiger Übertragungsnetzbetreiber: TransnetBW GmbH
 Zeitstempel: 12.05.2026 13:38:55
 MeldungsID: 10005659

(1.2) KWK-Anlagen mit Zuschlagsansprüchen nach § 35 Abs. 2 KWKG 2025, die im Zeitraum vom 19.07.2012 bis zum 31.12.2015 in Dauerbetrieb genommen wurden (zzgl. Übergangsanlagen, die § 35 Abs. 3 bis 5 KWKG 2025 in Anspruch nehmen)

		S1	S2
	Vergütungsklasse	Förderwirksame KWK-Strommenge [kWh]	Zuschlagszahlung [EUR]
Z1	Fabrikneue kleine KWK-Anlagen ^{a)} ≤ 2 MW _{el} (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWKG 2012 ²⁾)	783	42,36
Z2	Brennstoffzellen-Anlagen ^{a)} (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWKG 2012)	0	0,00
Z3	Hocheffiziente Neuanlagen > 2 MW _{el} (§ 5 Abs. 2 KWKG 2012)	0	0,00
Z4	Modernisierte hocheffiziente KWK-Anlage ^{a)} (§ 5 Abs. 3 KWKG 2012)	0	0,00
Z5	Hocheffiziente nachgerüstete KWK-Anlage > 2 MW _{el} (§ 5 Abs. 4 KWKG 2012)	0	0,00
Summe:		783	42,36

^{a)} Ohne Anlagen ≤ 2 kW_{el} mit pauschalierten Zuschlagszahlungen nach § 35 Abs. 2 KWKG 2025 i.V.m. § 7 Abs. 3 KWKG 2012. Pauschalierte Zuschlagszahlungen sind im Rahmen von nachträglichen Korrekturen nach § 20 EnFG zu melden.

² Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19.03.2002 (BGBl. I S. 1092) in der durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066) geänderten und bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung.

Netzbetreiber: EWR Netze GmbH, SNB923953358557
 Netzgebiet:
 Zuständiger Übertragungsnetzbetreiber: TransnetBW GmbH
 Zeitstempel: 12.05.2026 13:38:55
 MeldungID: 10005659

(1.3) Neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen, die ab dem 01.01.2016 in Dauerbetrieb genommen wurden (ohne Übergangsanlagen, die § 35 Abs. 3 bis 5 KWKG 2025 in Anspruch nehmen), sowie innovative KWK-Systeme und bestehende KWK-Anlagen mit Zuschlagsansprüchen nach den §§ 6, 8a, 8b, 9 sowie 35 Abs. 17 KWKG 2025

	S1	S2
Vergütungsklasse	Förderwirksame KWK-Strommenge [kWh]	Zuschlagszahlung [EUR]
Z1 KWK-Anlagen oder innovative KWK-Systeme, deren jeweiliger Zuschlagswert im Rahmen einer Ausschreibung ermittelt wurde (§ 8a, § 8b, § 35 Abs. 17 KWKG 2025)	0	0,00
Z2 KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird (§ 7 Abs. 1, § 35 Abs. 17 und 20 KWKG 2025) ^{a)}	0	0,00
Z3 KWK-Strom aus KWK-Anlagen $\leq 100 \text{ kW}_{\text{el KWK}}$, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird (§ 7 Abs. 2 Nr. 1, § 35 Abs. 17 und 20 KWKG 2025) ^{a)}	0	0,00
Z4 KWK-Strom aus KWK-Anlagen, der an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz geliefert wird (§ 7 Abs. 2 Nr. 2, § 35 Abs. 17 und 20 KWKG 2025) ^{a)}	0	0,00
Z5 KWK-Strom aus KWK-Anlagen, die in stromkostenintensiven Unternehmen eingesetzt werden und deren KWK-Strom von diesem Unternehmen selbst verbraucht wird (§ 7 Abs. 2 Nr. 3, § 35 Abs. 17 und 20 KWKG 2025) ^{a)}	0	0,00
Z6 Neue KWK-Anlagen $\leq 50 \text{ kW}_{\text{el KWK}}$, die nach dem 31.12.2019 in Dauerbetrieb genommen wurden (§ 7 Abs. 3a, § 35 Abs. 17 Satz 2 KWKG 2025) ^{b)}	245.611	28.758,72
Z7 Neue KWK-Anlagen $\leq 2 \text{ kW}_{\text{el KWK}}$ mit pauschalierten Zuschlagszahlungen (§ 9 Abs. 1, § 35 Abs. 17 KWKG 2025)		0,00
Z8 Zwischensumme:	245.611	28.758,72
Z9 Verringerung des Anspruchs auf Zuschlagszahlung bei fehlender Jahresmeldung zur Stromerzeugung in Zeiträumen, in denen der Strompreis null oder negativ gewesen ist (§ 15 Abs. 4 KWKG 2025) ^{c)} (Angabe in EUR mit negativem Vorzeichen)		0,00
Summe:	245.611	28.758,72

^{a)} Ohne neue KWK-Anlagen $\leq 50 \text{ kW}_{\text{el KWK}}$ mit Zuschlägen nach § 7 Abs. 3a KWKG 2025 sowie ohne neue KWK-Anlagen $\leq 2 \text{ kW}_{\text{el KWK}}$ mit pauschalierten Zuschlagszahlungen nach § 9 Abs. 1, § 35 Abs. 17 KWKG 2025.

^{b)} Ohne neue KWK-Anlagen $\leq 2 \text{ kW}_{\text{el KWK}}$ mit pauschalierten Zuschlagszahlungen nach § 9 Abs. 1, § 35 Abs. 17 KWKG 2025.

^{c)} Ohne KWK-Anlagen $\leq 50 \text{ kW}_{\text{el}}$, deren Dauerbetrieb bis zum 31.03.2025 aufgenommen oder wieder aufgenommen wurde (§ 35 Abs. 19 KWKG 2025).

Netzbetreiber: EWR Netze GmbH, SNB923953358557
 Netzgebiet:
 Zuständiger Übertragungsnetzbetreiber: TransnetBW GmbH
 Zeitstempel: 12.05.2026 13:38:55
 MeldungID: 10005659

(1.4) Abzugsbeträge

In der folgenden Tabelle sind

- die Einnahmen aus Erlösen oder vermiedenen Aufwendungen aus der Verwertung des kaufmännisch abgenommenen KWK-Stroms nach § 14 Nr. 2 EnFG sowie
- die Summe der Verringerungen der Zuschlagszahlungen aufgrund von § 13a, § 35 Abs. 17 KWKG 2025 i.V.m. § 5 Abs. 5 MaStRV für alle vorstehenden Anlagen mit Vergütungsansprüchen nach dem KWKG 2009, dem KWKG 2012 und dem KWKG 2025 jeweils als negativer Betrag angegeben ('Abzugsbeträge').

S1

	Abzugsbetrag [EUR]
Z1	Einnahmen aus Erlösen oder vermiedenen Aufwendungen aus der Verwertung des kaufmännisch abgenommenen KWK-Stroms (§ 14 Nr. 2 EnFG) (Angabe in EUR mit negativem Vorzeichen) -55.697,64
Z2	Verringerungen der Zuschlagszahlungen aufgrund fehlender Übermittlung der zur Registrierung im Marktstammdatenregister erforderlichen Angaben (§ 13a, § 35 Abs. 17 KWKG 2025 i.V.m. § 5 Abs. 5 MaStRV) (Angabe in EUR mit negativem Vorzeichen) 0,00
Summe:	-55.697,64

Netzbetreiber: EWR Netze GmbH, SNB923953358557
Netzgebiet:
Zuständiger Übertragungsnetzbetreiber: TransnetBW GmbH
Zeitstempel: 12.05.2026 13:38:55
MeldungsID: 10005659

(2) Boni

In der nachfolgenden Tabelle geben wir die Beträge für die Auszahlung der Boni nach den §§ 7a, 7b und 7c KWKG 2025 für das Kalenderjahr 2025 wieder:

S1

	Art des Bonus	Bonuszahlung [EUR]
Z1	Bonus für innovative erneuerbare Wärme (§ 7a KWKG 2025)	0,00
Z2	Bonus für elektrische Wärmeerzeuger (§ 7b KWKG 2025) ³	0,00
Z3	Kohleersatzbonus (§ 7c KWKG 2025)	0,00
	Summe:	0,00

³ Zum Zeitpunkt der Abfassung des vorliegenden IDW Prüfungshinweises lag die beihilferechtliche Genehmigung noch nicht vor (§ 35 Abs. 24 KWKG 2025).

Netzbetreiber: EWR Netze GmbH, SNB923953358557
Netzgebiet:
Zuständiger Übertragungsnetzbetreiber: TransnetBW GmbH
Zeitstempel: 12.05.2026 13:38:55
MeldungsID: 10005659

(3) Zahlungsansprüche bei Pflichtverstößen nach § 52 Abs. 8 EEG 2023

Gemäß der Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber zu den EEG⁴- und KWKG⁵-Vergütungskategorien geben wir in der nachfolgenden Tabelle die an uns von Betreibern von KWK-Anlagen zu leistenden Zahlungen bei Pflichtverstößen nach § 52 Abs. 8 EEG 2023 für das Kalenderjahr 2025 an. Dabei sind auch Erstattungen an Anlagenbetreiber aufgrund von Verringerungen nach § 52 Abs. 8 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 EEG 2023 berücksichtigt, die sich auf in Vorjahren sanktionierte Pflichtverstöße beziehen. Sofern zu leistende Zahlungen von Anlagenbetreibern für Pflichtverstöße zu berücksichtigen sind, sind die zu leistenden Zahlungen mit negativem Vorzeichen anzugeben. Andernfalls sind die Beträge mit positivem Vorzeichen anzugeben:

		S1
		[EUR]
Z1	von Betreibern von KWK-Anlagen zu leistende Zahlungen bei Pflichtverstößen nach § 52 Abs. 8 EEG 2023, ggf. abzüglich Erstattungen	0,00
Summe:		0,00

⁴ Vgl. www.netztransparenz.de, unter der Rubrik „Erneuerbare Energien und Umlagen/Abwicklungshinweise und Umsetzungshilfen/EEG“ (letzter Abruf: 17.02.2026).

⁵ Vgl. www.netztransparenz.de, unter der Rubrik „Erneuerbare Energien und Umlagen/Abwicklungshinweise und Umsetzungshilfen/KWKG und sonstige Umlagen“ (letzter Abruf: 17.02.2026).

Netzbetreiber: EWR Netze GmbH, SNB923953358557
 Netzgebiet:
 Zuständiger Übertragungsnetzbetreiber: TransnetBW GmbH
 Zeitstempel: 12.05.2026 13:38:55
 MeldungsID: 10005659

(4) Nachträgliche Korrekturen

(4.1) Nachträgliche Korrekturen der förderwirksamen KWK-Strommengen, Zuschlagszahlungen, Abzugsbeträge oder Boni

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich folgende nachträgliche Änderungen der förderwirksamen KWK-Strommengen, Zuschlagszahlungen, Abzugsbeträge sowie der Zahlungen von Boni ergeben, die gemäß § 20 Abs. 1 EnFG in der zusammengefassten KWKG-Endabrechnung für das Kalenderjahr 2025 zu berücksichtigen sind:

S1		S2		S3		S4		S5		S6		S7		S8		S9		S10		S11	
		KWK-Strommenge und Zuschlagszahlungen nach KWKG 2009 ^{a)}		KWK-Strommenge und Zuschlagszahlungen nach KWKG 2012 ^{b)}		KWK-Strommenge und Zuschlagszahlungen nach KWKG 2025 ^{c)}		Abzüge ^{d)}		Boni											
A: Grund für die nachträgliche Korrektur ^{e)} B: betrifft Abrechnung (Jahr) ^{f)} C: ggf. Name (z. B. des Gerichts/ Notars) D: ggf. Aktenzeichen/Urkundennummer		Förderwirksame KWK-Strommenge [kWh]	Zuschlagszahlung [EUR]	Förderwirksame KWK-Strommenge [kWh] ^{g)}	Zuschlagszahlung [EUR]	Förderwirksame KWK-Strommenge [kWh] ^{h)}	Zuschlagszahlung [EUR]	Abzugsbetrag [EUR]	Bonuszahlung [EUR]	Summe [EUR]											
			(a)		(b)		(c)	(d)	(e)	(a)+(b)+(c)+(d)+(e)											
Z1		0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00											
Summe:		0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00											

Netzbetreiber: EWR Netze GmbH, SNB923953358557
 Netzgebiet:
 Zuständiger Übertragungsnetzbetreiber: TransnetBW GmbH
 Zeitstempel: 12.05.2026 13:38:55
 MeldungID: 10005659

(4.2) Nachträgliche Korrekturen der Zahlungen bei Pflichtverstößen nach § 52 Abs. 8 EEG 2023

Weiterhin haben sich folgende nachträgliche Änderungen im Hinblick auf Zahlungsansprüche bei Pflichtverstößen nach § 52 Abs. 8 EEG 2023 ergeben, die gemäß § 20 Abs. 1 EnFG in der zusammengefassten KWKG-Endabrechnung für das Kalenderjahr 2025 zu berücksichtigen sind.

Sofern zu leistende Zahlungen von Anlagenbetreibern für Pflichtverstöße berücksichtigt sind, sind die zu leistenden Zahlungen mit negativem Vorzeichen angegeben. Andernfalls sind die Beträge mit positivem Vorzeichen angegeben:

S1		S2	S3
		Zahlungsansprüche bei Pflichtverstößen	
A: Grund für die nachträgliche Korrektur^{e)} B: betrifft Abrechnung (Jahr)^{f)} C: ggf. Name (z. B. des Gerichts/ Notars) D: ggf. Aktenzeichen/Urkundennummer		[EUR]	
Z1			0,00
Summe:			0,00

Netzbetreiber: EWR Netze GmbH, SNB923953358557
Netzgebiet:
Zuständiger Übertragungsnetzbetreiber: TransnetBW GmbH
Zeitstempel: 12.05.2026 13:38:55
MeldungsID: 10005659

Legende zu den zwei vorstehenden Tabellen:

- a) KWK-Anlagen mit Zuschlagsansprüchen nach § 35 Abs. 2 KWKG 2025, die bis einschließlich zum 18.07.2012 in Dauerbetrieb genommen wurden.
- b) KWK-Anlagen mit Zuschlagsansprüchen nach § 35 Abs. 2 KWKG 2025, die im Zeitraum vom 19.07.2012 bis zum 31.12.2015 in Dauerbetrieb genommen wurden (zzgl. Übergangsanlagen, die § 35 Abs. 3 bis 5 KWKG 2025 in Anspruch nehmen).
- c) Neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen, die ab dem 01.01.2016 in Dauerbetrieb genommen wurden (ohne Übergangsanlagen, die § 35 Abs. 3 bis 5 KWKG 2023 in Anspruch nehmen), sowie innovative KWK-Systeme und bestehende KWK-Anlagen mit Zuschlagsansprüchen nach den §§ 6, 8a, 8b, 9 sowie § 35 Abs. 17 KWKG 2025.
- d) Abzüge für Einnahmen aus Erlösen oder vermiedenen Aufwendungen aus der Verwertung des kaufmännisch abgenommenen KWK-Stroms (i. S. des § 14 Nr. 2 EnFG) sowie für die Verringerungen der Zuschlagszahlungen aufgrund fehlender Übermittlung der zur Registrierung im Marktstammdatenregister erforderlichen Angaben (§ 13a, § 35 Abs. 17 KWKG 2025 i.V.m. § 5 Abs. 5 MaStRV).
- e) Legende zu den Gründen für nachträgliche Korrekturen nach § 20 Abs. 1 EnFG:
1. Rückforderungen aufgrund von §18 Abs. 1 EnFG (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EnFG)
 2. rechtskräftige Gerichtsentscheidung im Hauptsacheverfahren (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 EnFG)
 3. Ergebnis eines Verfahrens bei der Clearingstelle nach § 32a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EnFG)
 4. Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach § 62 EnFG oder § 31b Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 EnFG)
 5. vollstreckbarer Titel, der erst nach der Abrechnung nach § 15 EnFG ergangen ist (§ 20 Abs. 1 Nr. 5 EnFG)
 6. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EnFG ist im Zusammenhang mit der vorliegenden zusammengefassten Endabrechnung nicht anwendbar
 7. unstreitige Korrektur fehlerhafter oder unvollständiger Angaben (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EnFG)⁶
- f) Sofern der Grund der nachträglichen Korrektur die Abrechnung für mehr als ein Kalenderjahr betrifft, ist das Volumen der nachträglichen Änderung auf die betroffenen Kalenderjahre aufzuteilen und getrennt für jedes Kalenderjahr zu erfassen.
- g) Ohne förderwirksame KWK-Strommengen von Anlagen $\leq 2 \text{ kW}_{\text{el}}$ mit pauschalierten Zuschlagszahlungen nach § 35 Abs. 2 KWKG 2025 i.V.m. § 7 Abs. 3 KWKG 2012.
- h) Ohne förderwirksame KWK-Strommengen von neuen KWK-Anlagen $\leq 2 \text{ kW}_{\text{el KWK}}$ mit pauschalierten Zuschlagszahlungen nach § 9 Abs. 1, § 35 Abs. 17 KWKG 2025.

Netzbetreiber: EWR Netze GmbH, SNB923953358557
Netzgebiet:
Zuständiger Übertragungsnetzbetreiber: TransnetBW GmbH
Zeitstempel: 12.05.2026 13:38:55
MeldungsID: 10005659

⁶ Vgl. www.netztransparenz.de, unter der Rubrik „Erneuerbare Energien und Umlagen/Abwicklungshinweise und Umsetzungshilfen/EEG/Hinweis Korrekturen § 20 EnFG“ (letzter Abruf am 17.02.2026).